

frauenverein
neudorf



Statuten

Inhaltsverzeichnis

• I. Name, Gründung, Sitz II. Zweck und Aufgaben III. Mitgliedschaft	3
• IV. Organisation	4 - 6
• V. Finanzen	6
• VI. Schlussbestimmungen	7



STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauenverein besteht ein im Jahr 1974 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Neudorf LU.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Frauenverein Neudorf ist ein Zusammenschluss von Frauen mit offener, christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Artikel 18)
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.24)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbst und regelt die Stellvertretung der Präsidentin.

Zu einer zeitgemässen Vereinsführung gehört es, dass für bestimmte Aufgaben Ressorts gebildet werden.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal zwölf Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Jedes Vorstandsmitglied hat mit dem Pflichtenheft eine verbindliche Arbeitsunterlage
- 14.5 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.6 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.7 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.8 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.9 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.10 Medien- und Informationsarbeit
- 14.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 19. Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 25 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Neudorf angelegt. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen vollumgänglich an die Kirchgemeinde Neudorf. Es muss zu Gunsten von Frauen verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02.03.2012 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Neudorf, 02.03.2012

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Rita Sennhauser

Sandra Thumherr